



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Brandschutzexpertin / Brandschutzexperte

vom **18. MAI 2015**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Brandschutzexperten sind Fachleute mit Spezialkenntnissen welche Gewähr bieten, dass Bauvorhaben brandschutztechnisch zur Erreichung des gesetzlich geforderten Personen- und Sachwertschutzes vorschriftsgemäss realisiert werden.

Brandschutzexperten werden bei mittelgrossen und grossen Bauvorhaben, oder bei Bauten welche durch spezielle oder verschiedene Nutzungen und Bauweisen ein besonderes Brandrisiko beinhalten, beigezogen.

Das Arbeitsgebiet des Brandschutzexperten umfasst die Gebiete

- Wohnbauten und Hochhäuser
- Einstellräume und -hallen für Motorfahrzeuge
- Gewerbe- und Industriebauten
- Warenhäuser und Einkaufszentren
- Restaurations- und Gastbetriebe
- Beherbergungsbetriebe (Hotels, Krankenhäuser, Heime etc.)
- Schulhäuser, Kindergärten, Mehrzweckhallen
- Räume mit grosser Personenbelegung (>300 Personen)
- Chemikalienlager und Lager von brennbaren Flüssigkeiten
- Bauten mit unbekannter Nutzung

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Brandschutzexperten sind fähig:

- die Brandschutzanforderungen bei bestehenden Gebäuden und neuen Bauvorhaben zu erkennen;
- die erforderliche Massnahmen zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verordnung und Qualitätsrichtlinien für Ihr Arbeitsgebiet zu formulieren;
- Schutzziele zu formulieren und Ingenieurmethoden für den Brandschutz auf Plausibilität, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu beurteilen;
- dem Arbeitsgebiet entsprechende Brandschutzkonzepte mit Hilfe der aktuell gültigen Vorschriften zu erstellen, inklusive den entsprechend integralen Tests zu beurteilen und bis zu der definitiven Abnahme zu begleiten;
- das Konzept zu Brandfallsteuerungen des anlagentechnischen Brandschutzes inkl. – Zonenpläne, Matrix, Drehbuch für integrale Tests, sowie periodischer Kontrollen zu Erstellen und zu prüfen;
- die Anliegen des vorbeugenden Brandschutzes in der Diskussion mit allen an einem Bauwerk Beteiligten als Qualitätssicherungs-Verantwortlicher Brandschutz sachkompetent auf zu zeigen, zu vertreten und in der Praxis umzusetzen;
- Klienten/-innen zu beraten und praktikable, vorschriften- bzw. konzeptkonforme, wirtschaftliche Lösungen im vorbeugenden Brandschutz zu entwickeln;

1.23 Berufsausübung

Brandschutzexperten sind in unterschiedlichen Funktionen tätig; sie können z.B. eine der folgenden Positionen innehaben:

- Mitarbeitende bei einer Kantonalen Brandschutzbehörde im Vollzug
- Mitarbeitende in der Privatwirtschaft
- Verantwortliche für den Teilbereich Brandschutz in einem Unternehmen
- Selbständige Berater/Planer für den vorbeugenden Brandschutz
- Projektleiter für die Umsetzung von vorbeugenden Brandschutzmassnahmen für Bauprojekte
- Qualitätsbeauftragte für die Umsetzung von vorbeugenden Brandschutzmassnahmen für Bauprojekte

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Brandschutzexperten sind an der Aufrechterhaltung von Personen- und Sachschutz beteiligt und bilden einen wichtigen Bestandteil im vorbeugenden Brandschutz. Sie sind somit massgeblich an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der sozialen Wohlfahrt beteiligt.

Brandschutzexperte ist eine vertiefte, interdisziplinäre Ausbildung im vorbeugenden Brandschutz. Brandschutzexperten verknüpfen theoretische Kenntnisse mit praktischen Fähigkeiten. Sie berücksichtigen dabei Wirtschafts-, Sozial- und Umweltaspekte.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Kommission Ausbildung (KAB) VKF für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) Den Fachausweis als Brandschutzfachmann/-frau besitzt

oder

- b) einen gleichwertigen Abschluss vorweist

und

- c) über mindestens 3 Jahre hauptberufliche (>50%) Tätigkeit in der Planung und / oder Ausführung von baulichen Massnahmen im vorbeugenden Brandschutz nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 5 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Grundlagen, Vorschriften und Normen Brandschutz	schriftlich	2 h	1
2 Planung und Ausführung	schriftlich	3 h	1
3 Brandschutzkonzept	schriftlich	2 h	1
Vorbereitung Brandschutzkonzept	mündlich	3/4 h	
Fachgespräch (Präsentation Brandschutzkonzept 15 min.; Fachgespräch mit Experten 30 min.)			
Total		7 3/4 h	

Prüfungsteil 1: Grundlagen, Vorschriften und Normen Brandschutz

Der Prüfungsteil 1 wird schriftlich und im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Es werden die relevanten Grundlagen zu Vorschriften und Normen im Bereich Brandschutz geprüft.

Prüfungsteil 2: Planung und Ausführung

Die Teilnehmenden erhalten Bauprojekte, bestehend aus Plänen und der dazugehörigen Aufgabenstellung. Sie erkennen Gefahren und Risiken, setzen die Massnahmen auf den Plänen richtig um und erarbeiten wirtschaftliche Detaillösungen die den Anforderungen des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes entsprechen.

Prüfungsteil 3: Fachgespräch

Die Teilnehmenden erhalten Projektunterlagen zur Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes. Die Darlegung des Brandschutzkonzeptes erfolgt in Form einer Präsentation. Anschliessend an die Präsentation findet ein Fachgespräch mit Experten statt.

Ein detaillierter Beschrieb der Prüfungsteile findet sich in der Wegleitung zur Prüfungsordnung Brandschutzexpertin / Brandschutzexperte (Ziff. 4).

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 **Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 **Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 **Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 **DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

7.1 **Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Brandschutzexpertin / Brandschutzexperte mit eidgenössischem Diplom**
 - **Expert/e protection incendie avec diplôme fédéral**
 - **Esperto/a antincendio con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird Fire Protection Specialist with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Vorstand VKF legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die VKF trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Prüfung „Brandschutzexpertin / Brandschutzexperte VKF“ der Jahre 2012, 2013 und 2014 können das eidgenössische Diplom gemäss Ziff. 7.1 erwerben. Dazu haben sie der Prüfungskommission spätestens 1 Jahr nach der Inkraftsetzung dieser Prüfungsordnung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 12. 5. 15.....

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

Der Präsident:
Bernhard Fröhlich



Der Direktor:
Martin Kamber



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **18. MAI 2015**.....

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF1



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung